



---

## Folgende Bildungsgänge in Berlin sind grundsätzlich förderungsfähig nach:

### § 1 Abs. 1 Nr. 11 MedPflegbV:

1. Lehrgänge zur Heranbildung von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern für die pädiatrische Intensivpflege (ein bis drei Jahre, als Vollzeitlehrgang konkret förderungsfähig bei Lehrgangsdauer von einem Jahr)
2. Lehrgänge zur Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie Altenpflegerinnen und Altenpflegern für pflegerische Aufgaben in der Psychiatrie (maximal vier Jahre, als Vollzeitlehrgang konkret förderungsfähig bei Lehrgangsdauer von maximal einem Jahr)
3. Lehrgänge zur Heranbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern für Hygiene (ein bis drei Jahre, als Vollzeitlehrgang konkret förderungsfähig bei Lehrgangsdauer von einem Jahr)
4. Lehrgänge zur Weiterbildung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger für Tätigkeiten in den verschiedenen Bereichen der Intensivmedizin und der Anästhesie (mindestens ein Jahr, als Vollzeitlehrgang konkret förderungsfähig bei Lehrgangsdauer von einem Jahr)
5. Lehrgänge zur Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern für pflegerische Aufgaben in der Notfallpflege (maximal drei Jahre, als Vollzeitlehrgang konkret förderungsfähig bei Lehrgangsdauer von maximal einem Jahr)

### § 1 Abs. 1 Nr. 13 MedPflegbV:

1. Lehrgänge zur Heranbildung von Lehrkräften in den Medizinalfachberufen mit Ausnahme der Berufe Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme und Entbindungspfleger (ein bis drei Jahre, als Vollzeitlehrgang konkret förderungsfähig bei Lehrgangsdauer von einem Jahr)

## § 1 Abs. 1 Nr. 16 MedPflG:

1. Lehrgänge zur Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen mit Ausnahme für die Berufe Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme und Entbindungspfleger (sechs Monate bis zwei Jahre, als Vollzeitlehrgang konkret förderungsfähig bei Lehrgangsdauer von sechs Monaten)
2. Lehrgänge zur Heranbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Hebammen, Entbindungspflegern, Altenpflegerinnen und Altenpflegern für die Leitung von ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen sowie für weitere leitende Funktionen in diesen Einrichtungen:
  - a) Lehrgänge zur Heranbildung von Pflegekräften für leitende Funktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen (ein bis drei Jahre, als Vollzeitlehrgang konkret förderungsfähig bei Lehrgangsdauer von einem Jahr)
  - b) Lehrgänge zur Heranbildung von Pflegekräften für die Leitung von Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen (zwei bis sechs Jahre, als Vollzeitlehrgang konkret förderungsfähig bei Lehrgangsdauer von zwei Jahren).

Nach § 2 MedPflG sind diese Lehrgänge förderungsrechtlich zu behandeln wie Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Maßgeblich sind die eingereichten Unterlagen zur Ausbildung. Im Zweifel wird Rückfrage beim StudierendenWERK BERLIN erbeten.